



EINGEGANGEN 14. JAN. 2019

Deutscher Jagdverband e.V.
Herrn Präsidenten Hartwig Fischer
Herrn Vizepräsidenten Friedrich Gepperth
Herrn Vizepräsidenten Klaus Gotzen
Chausseestraße 37
10115 Berlin

Stephan Mayer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11060

FAX +49(0)30 18 681-11137

PStM@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

VG.-NR. 1153/18/Sch

Berlin, 10. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Vorsitzenden,

ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr an Herrn Bundesminister Horst Seehofer gerichtetes Schreiben vom 4. Dezember 2018 zum Thema „Schalldämpfer für Jäger“. Herr Bundesminister Seehofer hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben geben Sie Ihrer Besorgnis über die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 28. November 2018, Az. 6 C. 4.18, Ausdruck. In dieser Entscheidung, deren schriftliche Begründung noch nicht veröffentlicht ist, hat das BVerwG festgestellt, dass Schalldämpfer nicht unter das sogenannte „Jägerprivileg“ nach § 13 Waffengesetz (WaffG) fallen. Demnach müssen Jäger, die eine Genehmigung für den Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers beantragen, ein besonderes Bedürfnis nachweisen - die bloße Eigenschaft als Jäger reicht hierfür nach Auslegung des BVerwG nicht aus.

In Ihrem Schreiben äußern Sie die Befürchtung, dass durch diese Entscheidung der in verschiedenen Bundesländern derzeit vorherrschenden liberalen Genehmigungspraxis der Boden entzogen würde, und bitten, den Erwerb von Schalldämpfern durch Jäger durch eine Änderung des WaffG zu erleichtern.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stellen die Ausführungen des BVerwG die geltende Rechtslage zutreffend dar. Allerdings hat das BMI zur Kenntnis genommen, dass in zahlreichen Bundesländern das jagdrechtliche Verbot der Nutzung von Schalldämpfern aufgehoben wurde bzw. eine Aufhebung in Planung ist. Da ferner die früher für die restriktive Regelung im Waffengesetz maßgeblichen Sicherheitsbedenken nach neuerer kriminalistischer Bewertung als überholt zu betrachten sind, beabsichtigt das BMI, im Rahmen des Referentenentwurfs eines „Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes“, der in Kürze vorgelegt werden wird, eine Liberalisierung in Bezug auf Schalldämpfer vorzuschlagen: Danach würden Schalldämpfer für jagdlich nicht verbotene Langwaffen künftig vom „Jägerprivileg“ nach § 13 WaffG erfasst und könnten somit von Jägern ohne gesonderten Bedürfnisnachweis erworben werden.

Sollte diese Regelung so verabschiedet werden, könnte die relativ großzügige Genehmigungspraxis, die in verschiedenen Ländern derzeit besteht, künftig auf eindeutiger rechtlicher Grundlage aufrechterhalten bleiben.

Ich hoffe, Ihnen durch diese Ausführungen Ihre Befürchtungen in Bezug auf die Auswirkungen des o.g. Urteils nehmen zu können.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Mayer